

BEFREIUNG RUNDFUNKGEBÜHR ZUSCHUSS ZU FERNSPRECHENTGELTEN

1. Befreiung von der Rundfunkgebühr:

Auf Antrag für Mittellose, deren monatliches Einkommen den Betrag von € 731,57 für Alleinstehende und € 1.136,80 für 2 Personen nicht erreicht; für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um € 77,86 mehr. Die Wohnungsmiete und außergewöhnliche Belastungen sind vom Einkommen abzuziehen.

2. Zuschuss zu Fernsprechentgelten:

Auf Antrag

- für Mittellose wie bei Befreiung von der Rundfunkgebühr
- für Empfänger eines Pflegegeldes oder einer Pflegezulage und Gehörlose unabhängig vom Einkommen.

Die Anträge sind bei der Gebühreninfo Service GmbH (GIS) zu stellen.